



Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreise: die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1000 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 5625 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 3000 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 1500 M. Stellengesuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 6 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 200 % Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preisbeleger, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 229 (R. 154).

Leipzig, Sonnabend den 30. September 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Preisvorschriften

der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für die Ausfuhr von Musikalien.

1.

Für den Auslandsverkehr des Musikalienhandels sind die Bestimmungen der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe über die Ausfuhr buchhändlerischer Erzeugnisse, die in der Sitzung des Außenhandelsausschusses der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe vom 19. Januar 1922 genehmigt worden sind (abgedruckt in den Richtlinien zur Erlangung von Ausfuhrbewilligungen für buchhändlerische Erzeugnisse Seite 14 ff.), maßgebend.

2.

Für Auslandslieferungen hat jeder Musikalienverleger einen Auslandspreis in Schweizer Frankentwährung festzusetzen, zu dem seine Verlagswerke unter Benutzung des unten wiedergegebenen Umrechnungsschlüssels in der ganzen Welt verkauft werden. Die Festsetzung des Frankentpreises erfolgt in der Weise, daß der deutsche Goldmarkpreis gleich dem Schweizer Frankentpreis zu setzen ist. Die Fakturen sind in der Währung des Bestimmungslandes auszustellen.

3.

Die Berechnung der Preise für andere Länder erfolgt nach folgendem Umrechnungsschlüssel:

1 Schweiz. Franken = 1 Krone (Dänemark),  
do. = 1 Schilling (England und Kolonien),

1 Schweiz. Franken	=	2	franz. Franken (Frankreich, Belgien, Luxemburg, Ägypten, Türkei),
do.	=	0,5	Gulden (Holland),
do.	=	2,5	Lire (Italien),
do.	=	1,2	Kronen (Norwegen),
do.	=	0,8	Kronen (Schweden),
do.	=	1	Peseta (Spanien, Portugal, Chile),
do.	=	0,2	Dollar (Vereinigte Staaten und Mexiko),
do.	=	1	Milreis (Brasilien),
do.	=	0,4	Yen (Japan),
do.	=	2,5	Drachmen (Griechenland),
do.	=	0,4	Pes. Papier (Argentinien),
do.	=	3	Finn. Mark (Finnland),
do.	=	3	Kronen (Tschecho-Slowakei).

4.

Bei Lieferungen, die durch Kommissionär erfolgen, sind die Auslandspreise zum Tageskurs umzurechnen, sofern der Kommissionär von seinem Kommittenten nicht mit ausländischen Zahlungsmitteln ausgestattet ist, in denen er die Faktur bezahlen kann.

5.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Leipzig, den 28. September 1922.

Der Reichsbevollmächtigte  
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.  
Otto Selke.

## Bekanntmachung.

Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe hat mit Zustimmung ihres Außenhandelsausschusses die vorstehend veröffentlichten Preisvorschriften für die Ausfuhr von Musikalien erlassen.

Diesem wird hiermit in Einvernahme mit der Valutakommission zugestimmt und darauf hingewiesen, daß im übrigen entsprechend früher gefaßten Beschlüssen für die Ausfuhr von Musikalien die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 18. Dezember 1920 in Kraft bleibt.

Leipzig, den 28. September 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Boldmar.  
Mag Röder. Otto Paetsch. Ernst Reinhardt.

## Bekanntmachung.

Der Feuerungszuschlag, der auf alle Anzeigenrechnungsbeträge erhoben wird, muß vom 2. Oktober ab auf 300 % erhöht werden, weil uns die unterm 18. September abermals stattgefundenene Erhöhung der Druckkosten von 10700 auf 17200% dazu zwingt. Dieser Zuschlag wird mit sofortiger Wirkung, auch auf die vor dem 2. Oktober erteilten Aufträge, soweit diese noch nicht Erledigung fanden, erhoben.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals besonders auf unsere Zahlungsbedingungen aufmerksam, nach denen Nichtmitglieder für die erteilten Aufträge Vorauszahlung der gesamten Kosten zu leisten haben. Die monatliche Abrechnung bleibt für unsere Mitglieder zunächst weiter bestehen, nur müssen wir nochmals besonders darauf hinweisen, daß bei unpünktlicher oder